



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II.III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten Attestata in eadem.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

können, oft höchstermelde Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier oder Dero Erzh. Stifte dieselbe oft wohlgedachten Ihren Pupillen eben so wohl vi universalis & illimitata Amnestia zu restituiren schuldig sey, als ob sie in Instrumento Pacis nahmentlich und expresse verabschiedet und decretirt worden sey. Gleichwie die Gräfliche Frau Wittib nun jetzt gebetener Declaration bey den Chur-Trierischen harten Bezeugungen zum höchsten benöthigt ist, dieselbe durch deren obliegenden Vormundschaft und Mütterlichen Schuldigkeit halben nach Buchstablichem Inhalt des oft allegirten Instrumenti Pacis dict. Artic. 4. in principio festiglich getribet. Also ist um Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe es jederzeit demüthigst zu verschulden erbietig.

1650.
Mart.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Untertänigster

Der Gräflichen Frau Wittib
zu Sayn Abgeschickter

Jodocus H e n n e r.

Lit. A.

In Sachen Wenland Herrn Lotharii, jeso Herrn Philipps Christophen Erzh. Bischoffen zu Trier u. Chur. Fürsten, Klägern, wider die Chur-Pfalz und Consorten, jeso dessen Erbens in Actis benient, Beklagte, Citationis ex Lege Diffamari in specie Sayn betreffend, ist in puncto Supplicationis super Summariissimo Possessorio erkennt, daß gedachtem Klägern die Possession, deren zum Schloß und Herrschaft Freuspurg in Actis angegebenen Vier Kirspel, als nemlich, Kirchen, Freuspurg, Fischbach, Göbergshan und Daden, samt deren Zugehörungen, wie auch von Wenland Herrn Heinrichen, Grafen zu Sayn, in ermeldten Vier Kirspeln erkauffter Allodial-Güter einzu-gehen, und Beklagten Klägern darinn ferner nicht zu verhindern und zu turbiren, bis in Possessorio plenario oder Peticorio ein anders erkennt, zu inhibiren seye; Als Wir hiemit respective eingeben und inhibiren. Dann in puncto plenarii Possessorii Doctor Hassner sein den 7. Februarii Ao. 1614. der Absolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Ihme Einwendens unverhindert sein Klagen und Forderung an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls vorzubringen, Zeit 5. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß Ihme alsdann der Weg solches zu thun benommen, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll. Publicata den 7. Julii Ao. 1626.

N. II.

Zuwissen, nachdem in der von den deputirten Ständen in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum verfaßter Designation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib Frauen Loyssa Juliana, und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, streitigen Restitutions-Sach gedacht; Derenthalben aber bey dem Münsterischen und Ölnabrückischen Friedens-Tractaten, durch der Kayserlichen Plenipotentiarium Unterhandlung zwischen ermeldten Partheyen ein Vergleich getroffen worden, daß diese Streitigkeiten, vermittelst einer damahls bereits erkannten Kayserlichen Commission, gütlich verglichen, oder wann solche Vergleichung nicht zu erheben, von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen eingekommene Acta und Actirata neben ihrem Bericht und Gutachten an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, überschickt, und von Derselben mit Richterlichen Spruch erlediget werden solten;

Zweyter Theil.

Tit 2

Also

1650.
Mart.

Also erscheinet hieraus klärlieh, daß diese Sache zu Erkenntnis der deputirten Stände keineswegs gehörig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohin die Inhalt vorstehenden Vergleichs gewiesen worden; Zu Urkund ist dieses Actestatum von nach benannten Kayserlichen Plenipotentiarien unterschrieben, und mit vorgedruckten Pitschafften bewähret worden; Geben zu Nürnberg, den 3. Mart. Ao. 1650.

Isaac Bollmar. D.
(L.S.)Johann Crahn.
(L.S.)

N. III.

Zu wissen, nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loyla Juliana &c. Und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt, und Amt Altkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus Directus oder Lehen-Herr, interveniando remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altkirchische Sache bloß ein Lehen-Streit, und dieselb nach mit denen allhier erdternden Restitutionibus ex Capite Amnestiæ & Gravaminum keine Gemeinschaft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müste.

Als bezeugen und attestiren Wir hiemit, im Rahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Remonstraciones, als den Rechten und Billigkeit gemäß, notwendig zu beobachten, und demnach, zumahl auch wegen dießfalls unter denen Partheyen zu Münster beschenehen Vergleichs mehrbedeuteter Altkirchische Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne; sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey. Actum Nürnberg den 23. Februarii Ao. 1650.

Alexander Erskein.
(L.S.)Benedictus Oxenhiern.
(L.S.)

§. VI.

Von Restitu-
tion des Ev-
angelischen
Religions-
Exercitii zu
Eölln und
Nach.
N. I.
N. II.

Unter andern Gravaminibus der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nachen kam, neben dem niedergelegten Religions-Exercitio, auch dieser Punct vor, daß denen Burgern, welche die Catholische Religion verließen, und sich zu der Augspurgischen Confession wendeten, samt ihren Söhnen, das Burger-Recht

wollte genommen werden. Es geschah darunter von Hessen-Casselscher Seite behüffige Vorstellung, nach N. I. und wurde von dem Magistrat zu Nürnberg mittelst Actestati publici sub N. II. bezeugt, daß die Religions-Veränderung keine Ursache sey, das Jus Civitatis zu verlihren.

Die Religions-Veränderung verurtheilt nicht den Verlust des Jus Civitatis.

N. I.

Des Hessen-Casselschen Gesandten Vorstellung, die Restitution der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Anwesende Hochansehnliche Bevollmächtigte Herren Abgesandte.

Wohl-Edle geborne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Obwohl Ich der gänglichen Zuversicht gewesen, es werde dasjenige, was auf die von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht